

Verkündet am 4. Juli 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2273 058

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Fabrikanten Fritz L [REDACTED] in B [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch
den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Dor-
schel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 29. Juli 1960 aufgehoben.

Unter Abänderung des Urteils der 1. Zivilkammer
des Landgerichts in Bonn vom 3. November 1959
wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger
25 994 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Januar 1959
mit der Maßgabe zu zahlen, daß hiervon ein Teil-
betrag von 4397,14 DM an die Finanzkasse des
Finanzamts Bonn-Stadt zur Steuer Nr. 362/283
zu bezahlen ist.

Der weitergehende Zinsanspruch wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb in B[REDACTED] eine chemische Fabrik. Mit Schreiben vom 16. Februar 1955 wurde er im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vom "Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen (Außenstelle Ko[REDACTED])" aufgefordert, bis zum 22. Februar 1955 ein Angebot über die Lieferung von 135 000 Dosen Lederfett für Schuhe nach vorgeschriebener Zusammensetzung abzugeben. Er sollte an sein Angebot gebunden sein, sofern der Zuschlag innerhalb eines Kalendermonats nach dem Angebotstermin erteilt wurde, auch wenn bis zu 20 % mehr oder bis zu 10 % weniger als die zugeschlagene Menge zu liefern war. In dem der Aufforderung beigefügten Angebotsvordruck wurde darauf hingewiesen, daß die Verordnung PR Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz Nr.244 vom 18. Dezember 1953) anzuwenden sei.

Der Kläger bot am 23. Februar 1955 Lieferung des verlangten Lederfetts zu einem Preis von 77,10 DM je 100 Dosen an. Er erhielt innerhalb der Monatsfrist keine Antwort. Am 21. September 1955 erteilte die belgische Stationierungsmacht unter Ausfüllung eines Bestellformulars dem Kläger den Auftrag, 310 000 Dosen Lederfett für Schuhe zu einem Preis von 239 010 DM zu liefern, wobei seinem Angebot entsprechend ein Preis von 77,10 DM für 100 Dosen zugrunde gelegt wurde. Der Kläger unterzeichnete am 29. November 1955 als Lieferant das Bestellformular und lieferte die bestellten Dosen an die ihm angegebene belgische Dienststelle in mehreren Teillieferungen, von denen die beiden letzten am 8. Februar und 27. Februar 1956 vorgenommen wurden.

Der Bundesminister für Verteidigung erhielt am 3. Oktober 1955 eine Ausfertigung der Bestellung, die nach dem Formular an das Stationierungskostenamt in B. gerichtet ist, und teilte mit Schreiben vom 4. Oktober 1955 unter Bezug auf diese Bestellung Nr. 567 364 dem Amt für Verteidigungslasten (bisheriges Besatzungskostenamt) bei der Stadtverwaltung B. mit, das Formblatt sei nach einer beschränkten Ausschreibung ausgestellt worden, ein echter Wettbewerbspreis liege nicht vor, es seien 135 000 Dosen ausgeschrieben, jedoch 310 000 Dosen zugeschlagen worden. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1955 sandte das Amt für Verteidigungslasten Rechnungen des Klägers an den Regierungspräsidenten in B. mit der Bitte um preisrechtliche Prüfung. Diese Prüfung ergab nach Ansicht der Prüfer, daß der Kläger für je 100 Dosen 7,74 DM zuviel berechnet habe.

Das Amt für Verteidigungslasten der Stadt B. erließ darauf am 24. Februar 1956 einen dem Kläger später zugestellten Bescheid, in dem es heißt, daß gemäß der bei dem Kläger durchgeführten Preisprüfung über die Lieferung von 310 000 Dosen Lederfett für Schuhe ein Überpreis von 7,74 DM pro 100 Dosen festgestellt worden sei, von der Gesamtrechnung seien daher 23 994 DM in Abzug zu bringen. In der Begründung dieses Bescheides ist eine Berechnung über die nachgewiesenen Selbstkosten enthalten, die dem Bericht des Regierungspräsidenten vom 21. Januar 1956 entspricht. Der Bescheid ist mit einer Belehrung darüber versehen, daß dem Kläger gegen diesen Bescheid gemäß § 45 der Verordnung Nr. 165 das Recht zustehe, innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Amt für Verteidigungslasten einzu-



legen. Der Kläger hat die Anfechtung des Bescheides unterlassen. Er hat für seine Lieferungen nur den um 23 994 DM gekürzten Vertragspreis erhalten.

Mit der Klage verlangt der Kläger Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen mit der Maßgabe, daß ein Teilbetrag von 4397,14 DM auf Grund einer Abtretung an das Finanzamt B. zu zahlen sei.

Er ist der Auffassung, daß der Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten vom 24. Februar 1956 den Vertragsanspruch auf die vereinbarte Vergütung nicht beeinträchtigen könne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten nach Maßgabe seines Klagebegehrens, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger stützt die Klageforderung auf einen Werklieferungsvertrag, den nach der Feststellung des Berufungsgerichts die zuständige Behörde des Entsendestaates Königreich Belgien mit dem Kläger abgeschlossen hat. Er leitet die Haftung der beklagten Bundesrepublik für die streitige Restforderung daraus her, daß die Bundesrepublik die Bezahlung von Lieferungen aus derartigen Verträgen allgemein und in diesem Einzelfall mindestens durch schlüssiges Verhalten übernommen habe.

In dem Revisionsverfahren sind Bedenken entstanden, ob die Beklagte in diesem Rechtsstreit durch den Regierungspräsidenten in K■■■■, dem die Klage zugestellt worden ist, vertreten werden durfte. Die Revisionsbeantwortung hat dazu zunächst erklärt, es gebe keine Bestimmungen, wonach die Bundesrepublik auf Klagen der vorliegenden Art wegen Ansprüchen von Lieferanten aus Verträgen mit Stationierungsmächten durch den Regierungspräsidenten vertreten werde. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts könne die Passivlegitimation der Beklagten nicht aus Art.37 Abs.1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik (Truppenvertrag) in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II,321) hergeleitet werden. Sollte anzunehmen sein, daß ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Kläger und den belgischen Stationierungsstreitkräften zustande gekommen sei, so sei daraus allein ein Anspruch des Klägers gegen die Bundesrepublik noch nicht abzuleiten. Diese habe für einen solchen Anspruch auch nicht die Prozeßstandschaft übernommen.

Demgegenüber hat die Revision geltend gemacht, das zur gesetzlichen Vertretung der Beklagten berufene Bundesministerium habe die Prozeßführung durch den Regierungspräsidenten in K■■■■ ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt; es habe nämlich die Prozeßführung durch den zur gesetzlichen Vertretung der Bundesrepublik nicht berufenen Regierungspräsidenten hingenommen, nachdem dem Bundesministerium die beiden Vorderurteile und die dagegen eingelegten Rechtsmittel, wie angenommen werden müsse, unterbreitet worden seien. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat dazu auf Befragen des Senats er-

klärt, wenn und insoweit die Passivlegitimation der Beklagten für den geltend gemachten Anspruch sachlich begründet sei, werde nicht geltend gemacht, daß der Regierungspräsident die Beklagte nicht wirksam vertreten habe. Damit ist klargestellt worden, daß der Vortrag der Revisionsbeantwortung, es fehle an Bestimmungen, wonach die Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreiten der vorliegenden Art allgemein auf den Regierungspräsidenten übertragen worden sei, nur im Zusammenhang mit dem Bestreiten der Passivlegitimation der Beklagten zu werten ist, daß damit aber nicht geltend gemacht sein soll, der Regierungspräsident habe unbefugt den Rechtsstreit für die Bundesrepublik geführt. Daraus ist zu folgern, daß der Bundesminister der Finanzen als der gesetzlich berufene Vertreter der Beklagten für diesen Rechtsstreit (vgl. Art. 65 Abs.2 GG; BGH Urt. v. 19. Februar 1962 - III ZR 200/60 - S.16; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26.Aufl. § 18 Anm.2) mit seiner Vertretung durch den Regierungspräsidenten einverstanden ist. Der Senat hatte daher keine Veranlassung, von Amts wegen weiter zu prüfen, ob die Vertretung der Bundesrepublik oder des Bundesministers der Finanzen in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art allgemein den Regierungspräsidenten übertragen worden ist.

II. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß ein Werklieferungsvertrag zwischen dem Kläger und der belgischen Stationierungsmacht über die Lieferung von 310 000 Dosen Lederfett für Schuhe zum Preise von 77,10 DM je 100 Dosen zustande gekommen ist. Nach der tatrichterlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat die belgische Dienststelle den Weg des unmittel-

baren Vertragsschlusses mit dem Lieferanten beschränkten. Es handelt sich also nicht um die Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs aus einer Requisition. Seit dem Außerkrafttreten des Besatzungsstatuts am 5. Mai 1955 hatten die Stationierungsmächte keine Möglichkeit mehr, Lieferungen und Leistungen mittels Requisitionen anzufordern. Dagegen hat sich die Bundesrepublik in dem Truppenvertrag, der auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1955 (BGBl II 213) nach der Bekanntmachung vom 5. Mai 1955 (BGBl II 628 an diesem Tage in Kraft getreten ist, in Artikel 37 Abs. 1 verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages oder anderer Zusatzverträge sicherzustellen, daß der sich im Bundesgebiet ergebende Bedarf der Streitkräfte und ihrer Mitglieder unter anderem auf den Gebieten von Sach- und Werkleistungen befriedigt wird. Dazu bestimmt Artikel 39 Abs. 5 des Truppenvertrages, daß die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen im Rahmen von Absatz (1) dieses Artikels entweder unmittelbar durch die Behörden der beteiligten Macht in Übereinstimmung mit ihrem normalen Vertragsverfahren oder auf Antrag der Behörden der beteiligten Macht durch die deutschen Behörden durchgeführt wird. Es war demnach zulässig und in diesen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, daß die belgische Besatzungsmacht mit dem Kläger einen privatrechtlichen Vertrag über die Lieferung von Schuhfett abschloß. Der Annahme eines solchen unmittelbaren Vertragsschlusses steht nicht entgegen, daß für die Anforderung des zu liefernden Lederfetts ein Formular ausgefüllt wurde, das nach seinem Vordruck B.A.O.R. Form 283 für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen bestimmt war und an eine deutsche Behörde gerichtet wurde. Denn hierfür bestand schon deshalb Anlaß, weil die deutsche Be-

hörde die Bezahlung der Lieferungen vornehmen sollte. Die Beklagte hat überdies in den Tatsacheninstanzen nicht in Abrede gestellt, daß die belgische Stationierungsbehörde mit dem Kläger einen privatrechtlichen Vertrag über die Lieferung von 310 000 Dosen des spezialisierten Lederfetts geschlossen hat. Hiervon ist daher auszugehen.

Es handelt sich somit um eine Direktbeschaffung einer Leistung durch den Entsendestaat im Wege der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Kläger. Ob die Bundesrepublik bei derartigen Verträgen dem Lieferanten unmittelbar auf Bezahlung des Kaufpreises haftet und ob sich eine solche Haftung schon aus Art.37 Abs.1 des Truppenvertrages herleiten läßt, wie das Landgericht und das Berufungsgericht angenommen haben, braucht für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn der Vertrag mit dem Kläger ist ausdrücklich dahin geschlossen worden, daß die ihm zustehende Vergütung durch die Bundesrepublik bezahlt werden soll, und die Beklagte hat sich mindestens durch schlüssiges Verhalten damit einverstanden erklärt. Der Bundesminister für Verteidigung hat nämlich von dem Vertragsschluß durch Übermittlung einer Ausfertigung des über die Bestellung ausgefüllten Vordrucks Kenntnis erhalten und das ausgefüllte Formblatt mit Schreiben vom 4. Oktober 1955 (Abt.V B 5 a 7106/54) dem Amt für Verteidigungslasten der Stadt B. übersandt. Er hat damit die Bestellung gebilligt und ihre Bezahlung durch die zuständige Verwaltungsstelle veranlaßt. Der Kläger hat hierauf auch Zahlungen erhalten. Die Beklagte hat zudem in den Tatsacheninstanzen nicht in Abrede gestellt, daß sie ver-

pflichtet wäre, eine etwa noch anzuerkennende Restforderung des Klägers aus diesem Vertrag zu bezahlen. Auch darin liegt das Einverständnis damit, daß Vergütungsansprüche des Klägers aus diesem Vertrag gegen die Bundesrepublik gerichtet werden dürfen und von ihr zu erfüllen sind. Hat die Beklagte in dieser Weise somit anerkannt, daß der Kläger sie auf Zahlung eines noch zu leistenden Restbetrages in Anspruch nehmen darf, sofern ein solcher Anspruch noch anzuerkennen ist, so ist mit diesem Verhalten unvereinbar, wenn sie nunmehr gegen die Klageforderung einwendet, daß sie hierfür überhaupt nicht passiv legitimiert sei. Denn mit diesem Einwand setzt sich die Beklagte zu dem oben bezeichneten Verhalten in Widerspruch.

III. Es ist hiernach auch kein Raum für die Annahme, daß der Rechtsweg für den vorliegenden Anspruch nicht gegeben sei. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Anspruch des Klägers aus einer Direktbeschaffung, dessen Erfüllung die Beklagte mindestens durch schlüssiges Verhalten übernommen hat. Auf einen solchen Anspruch findet die Finanztechnische Anweisung Nr.111 vom 19. März 1949 (MinBl NRW Nr.39 S.423) keine Anwendung. Demnach war der Kläger einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht unterworfen.

IV. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dem Anspruch des Klägers der Beschoid des Amtes für Verteidigungslasten der Stadt B. vom 24. Februar 1956 entgegenstehe, ist rechtlich^{nicht} haltbar. Dieser Bescheid ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kein Preis-

Bescheid im Sinne der Verordnung PR Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr.244, BWMBI 474). Dies hat auch die Beklagte im Revisionsverfahren ausdrücklich eingeräumt. Der Bescheid vom 24. Februar 1956 hat nur die Bedeutung, daß hiermit der Anspruch des Klägers durch eine Verwaltungsstelle abgelehnt worden ist, jedoch nicht auch die Kraft, den materiellrechtlichen Anspruch zu beeinflussen und ihn zu verkürzen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob eine solche Wirkung einem Preisbescheid im Sinne der bezeichneten Verordnung beizulegen ist.

Bei der Beurteilung des Bescheides vom 24. Februar 1956 ist davon auszugehen, daß nach Art.12 Abs.2 des Finanzvertrages in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl II 301,381) den Behörden der beteiligten Mächte keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden dürfen, als sie vergleichbaren Käufern eingeräumt werden. Damit ist gesetzlich bestimmt, daß die für die Aufträge der vergleichbaren deutschen Käufer, also der öffentlichen Auftraggeber, geltenden preisrechtlichen Regelungen auch für die Aufträge der Stationierungsmächte anzuwenden sind. Infolgedessen muß für den Anspruch des Klägers auch die Verordnung PR Nr.30/53 in Betracht gezogen werden (vgl. die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft zur Anwendung der Verordnung PR Nr.30/53 und der Verordnung PR Nr.32/51 (Baupreisverordnung) auf Lieferungen und Leistungen an die Stationierungsmächte vom 8. Juli 1955 (BAnz Nr.165; BWMBI 343)). In dieser Verordnung ist jedoch bei einem vereinbarten Marktpreis eine Preisüberprüfung überhaupt nicht vorgesehen. Dieser bleibt vielmehr für den beteiligten Auftraggeber ver-

bindlich. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der zwischen dem Kläger und der belgischen Stationierungsbehörde vereinbarte Preis ein Marktpreis im Sinne von § 4 der Verordnung. Die Verordnung PR 30/53 gibt daher überhaupt keine Grundlage, diesen Preis zu beanstanden. Auch ist dem Amt für Verteidigungslasten in dieser Verordnung keine den Preisbildungsstellen vorbehaltene Befugnis eingeräumt worden. Demnach kann in dem Bescheid dieses Amtes vom 24. Februar 1956 nicht mehr als die Ablehnung eines Anspruchs des Klägers auf die Restforderung aus dem privatrechtlichen Lieferungsvertrag geschehen werden. Diese Ablehnung kann den Anspruch des Klägers nicht berühren. Denn es fehlt an einer hier anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, daß die Ablehnung der Bezahlung von Lieferungsansprüchen aus Direktbeschaffungen durch die Ämter für Verteidigungslasten, mag sie auch in die Form eines Bescheides und anfechtbaren Verwaltungsaktes gekleidet sein, der Geltendmachung solcher Ansprüche gegen die Beklagte vor den ordentlichen Gerichten entgegenstehe.

Aus der bloßen Tatsache, daß der Kläger es unterlassen hat, den Bescheid im Wege des Einspruchs anzugreifen, ist nicht zu folgern, daß er auf seine vertragliche Restforderung verzichtet hat.

Deshalb ist die Klage auf den vereinbarten Restbetrag von 23 994 DM als begründet anzusehen. Soweit der Kläger Zinsen von einem früheren Zeitpunkt als dem der Klagezustellung ab begehrt, hat er einen Verzug der Beklagten nicht dargelegt. Sein Zinsanspruch ist daher insoweit abzuweisen. Somit war das Berufungsurteil aufzuheben. Auf die Berufung des Klägers ist das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert worden, daß die Beklagte

zur Zahlung des eingeklagten Betrages von 23 994 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Januar 1959 mit der Maß-
gabe verurteilt wird, daß ein Betrag von 4397,14 DM
an die Finanzkasse des Finanzamtes B■■■-Stadt zu bezah-
len ist. Der weitergehende Zinsanspruch blieb abgewie-
sen. Insoweit war die Revision des Klägers zurückzu-
weisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91, 92 ZPO.
Soweit der Zinsanspruch abgewiesen worden ist, sind die
Voraussetzungen des § 92 Abs.2 ZPO gegeben.

Dr.Haidinger Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Mormann